

## UNTERRICHTSBEDINGUNGEN UND SCHULORDNUNG

### 1. Anmeldung und Kündigung

- 1.1) **Anmeldung** und Kündigung bedürfen der Schriftform (Brief oder E-Mail) und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
- 1.2) **Kündigungen** sind zum 31.01. und 31.07. des Jahres, also zum Ende der Schulhalbjahre der allgemeinbildenden Schulen möglich. Die Kündigung muss bis zu 2 Wochen vor dem hessischen Schulhalbjahresende zugegangen sein.
- 1.3) Die erste Stunde kann zum Anfang des kommenden Monats mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbart werden. Anmeldungen zum Instrumental- Gesangsunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Anmeldungen, die nicht sofort berücksichtigt werden können, kommen auf eine Warteliste. Freiwerdende Plätze werden nach Anmeldedatum laut Warteliste vergeben.
- 1.4) Der erste Monat gilt als **Probemonat**. Die erste Unterrichtsstunde findet in der ersten Woche des Monats statt, in dem der Unterricht aufgenommen wird. Ausnahme: 2 Unterrichtsstunden vor/nach den Ferien (Herbstferien, die ersten 2 Wochen sind Ferien). Die ersten 4 Unterrichtsstunden sind kostenpflichtige Probestunden. In der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit Wochenfrist zum Monatsende gekündigt werden. Um allen Beteiligten einen Fortbestand eines einjährigen Kurses (z.B. IOK) zu garantieren, ist nach der verbindlichen Anmeldung eine Kündigung frühestens zum Ablauf des Kurses möglich. Eine Probezeit und die Kündigung zum Schulhalbjahresende sind hierbei ausgeschlossen.

### 2. Unterricht

- 2.1) Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. Während der Schulferien und an Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Für die Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Hessen, einschließlich der beweglichen Ferientage der Frankfurter Schulen.
- 2.2) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft so früh wie möglich mitzuteilen; sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- 2.3) Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistung, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung des Unterrichtsgeldes berechtigen nach Verwarnung zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule.

### 3. Unterrichtsentgelt

- 3.1) Für jede neue Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr von 10,00 € berechnet.
- 3.2) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt und wird in 12 gleichen monatlichen Raten fällig. Die Zahlung der Entgelte ist nur per Bankeinzug möglich. Die Entgelte werden jeweils zum Ende des laufenden Monats eingezogen. Der Jahresbeitrag schließt auch die unterrichtsfreien Zeiten an Ferien- und Feiertagen ein.
- 3.3) Erhöhungen der Unterrichtsentgelte werden mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.
- 3.4) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Musikschule, wird für jedes Kind eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Geschwisterermäßigung bezieht sich nur auf Kinder ohne eigenes Einkommen, alle übrigen Familienangehörigen erhalten keine Ermäßigung.
- 3.5) Erwachsene nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen Aufschlag von 10% auf die Jugend-Tarife.

### 3.6) Jugend-Tarife:

		Monatlich (erm.)	Jährlich (erm.)
Einzelunterricht	30 min	60,- € (54,- €)	720,- € (648,- €)
	45 min	90,- € (80,- €)	1.080,- € (960,- €)
2er Gruppe	30 min	36,- € (33,- €)	432,- € (396,- €)
	45 min	54,- € (49,- €)	648,- € (588,- €)
3er Gruppe	30 min	28,- € (26,- €)	336,- € (312,- €)
	45 min	41,- € (37,- €)	492,- € (444,- €)
4er Gruppe	30 min	24,- € (22,- €)	288,- € (264,- €)
	45 min	37,- € (34,- €)	444,- € (408,- €)

		Monatlich (erm.)	Jährlich (erm.)
Musikalische Früherziehung	30 min	18,- € (17,- €)	216,- € (204,- €)
	45 min	28,- € (26,- €)	336,- € (312,- €)
Instrumentaler Orientierungskurs	2er-Gruppe (30 min)	36,- € (33,- €)	432,- € (396,- €)
	3er-Gruppe (45 min)	41,- € (37,- €)	492,- € (444,- €)
	4er-Gruppe (45 min)	37,- € (34,- €)	444,- € (408,- €)

## 4 Unterrichtsausfall

4.1) Bei der Bemessung des Unterrichtsentgeltes ist ein gewisser unvorhersehbarer Unterrichtsausfall bereits berücksichtigt.

4.2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu verantworten hat, mehr als dreimal in einem Schuljahr aus, so werden die Gebühren auf Antrag ab der 4. Stunde erstattet. Ist die Unterrichtserteilung aufgrund behördlicher Anordnung oder aufgrund sonstiger höherer Gewalt in den zur Verfügung stehenden Unterrichtsräumen nicht möglich, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht unter Berücksichtigung der entsprechenden technischen Möglichkeiten des Schülers und unter Einhaltung der Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in digitaler Form zu erteilen.

4.3) Bei Erkrankung des Schülers von zusammenhängend mindestens vier Wochen besteht ein Anspruch auf Gutschrift des Entgeltes. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Ferienzeiten sind keine Ausfallzeiten.

4.4) Ein Anspruch auf Ersatz einer vom Schüler versäumten Stunde besteht nicht.

4.5) Ist der Lehrer verhindert, so holt er den Unterricht nach oder sorgt für Vertretungsunterricht. Bei Krankheit ist er von dieser Pflicht entbunden. Bei längerer Erkrankung des Lehrers wird das anteilige Entgelt ab der 3. Woche erstattet, wenn die Musikschule keine Ersatzlehrkraft stellen kann.

4.6) Wenn durch Krankheit des Lehrers mehr als 2 Stunden im Schulhalbjahr ausfallen, wird für jede weitere ausfallende Stunde das anteilige Entgelt erstattet.

4.7) Reduziert sich beim instrumentalen Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl durch Ausscheiden eines oder mehrerer Schüler, so bemüht sich die Musikschule, die Gruppe mit neuen, passenden Schülern aufzufüllen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Musikschule den Eltern/Schülern eine neue Unterrichtsform anbieten. Wird keine Einigung erzielt, ist auch eine außerordentliche Kündigung nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

## **5. Gesundheitsbestimmungen**

5.1) Der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er so krank ist, dass für die Lehrkraft oder die Mitschüler eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtsentgelt bleibt davon unberührt.

## **6. Aufsicht**

6.1) Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben. Es besteht keine gesonderte Unfallversicherung für die Schüler/innen.

## **7. Haftung**

7.1) Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschaden jeder Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

Diese Schulordnung gilt nach dem Beschluss des Vorstandes des Musikverein 1913 Harheim e.V. ab 1. August 2020.